Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Vollziehungs-Direktorium

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

Band I. N. II.

Vollziehungs-Direktorium.

Beschluß vom 22. July 1799.

Das Vollz. Direkt., in Erwägung, daß die gegenwärtige Aufstellung der Generalverwaltung der beweglichen helv. Truppen auf den Fuß einer Armee von 20,000 Mann gegründet ist; und daß zufolge der Anordnungen jenes Beschlusses des Direktorium vom 18. July, wodurch die Stärke dieser Truppen bloß auf einige Bataillons beschränkt wurde, die obige Verwaltung überflüssig gemacht wird;

Nach Anhörung seines Kriegsministers,

beschließt:

1. Die Generalverwaltung der helvetischen Armee sey aufgehoben.

2. Der Kriegsminister bezeugt den Bürgern, aus denen sie zusammengesetzt ist, die gänzliche Zufriedenheit des Direktoriums für ihre dem gemeinen Wesen geleisteten Dienste.

3. Von den Verfügungen des 1. Artikels sind ausgenommen: B. Robert, Commissair Ordonnateur, indem er bei der Armee das Amt eines Regierungs-Commissair begleitet. Die BB. Verdeul und Schifferli; jener als Oberarzt, und dieser als Wundarzt bey der Armee. B. Collet, Kriegs-Commissair bey der Legion, dem über die Bataillons, die bey der großen Armee stehen, die Polizey anvertraut ist. B. Düterreaux, Kriegs-Commissair, mit dem Auftrage zur Handhabung der Polizey bei den Bataillons, die sich in Wallis befinden.

4. Die Verwaltungsräthe sollen auf der Stelle nach der Vorschrift des Beschlusses vom 27. May organisirt werden. Sie sind der Republik für alle Fonds und Effekten verantwortlich, die ihnen zum Unterhalte ihrer respektiven Corps der Kriegsminister wird zukommen lassen.

5. Der Kriegsminister ist zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Bülletin der Gesetze soll eingerükt werden.

Bern, den 22. July 1799.

Der Präsident des Vollz. Direkt.
(Sig.) Laharpe.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
(Sig.) Mousson.

Dem Original gleichlautend.
Bern, den 22. July 1799.

Der General-Sekretair,
Mousson.

Beschluß vom 22. July.

Das Vollziehungsdirektorium, in Erwägung der Billigkeit, daß ein Unterschied gemacht werde zwischen denjenigen Elitensoldaten, die, nachdem sie ihr Corps verlassen hatten, sich auf die Einladung der Regierung beeilt haben, unter dasselbe zurück zu tretten, und denjenigen, die sich durch ihren Ungehorsam gegen diesen Befehl zur Behauptung der Republik unfähig und des Mitgenusses an den Früchten ihrer Erkenntlichkeit unwürdig beweisen,

beschließt:

1. Die Elitensoldaten, die, nach Verlassung ihres Corps, hernach auf die an sie von der Regierung ergangene Einladung unter dasselbe sogleich wieder zurückgetretten, erhalten die Bezahlung des ihnen zukommenden Soldes in Bons nach derjenigen Art und Form, wie sie durch den Beschluß des heutigen Tages für die an der Grenze gebliebenen Bataillons bestimmt ist.

2. Diejenigen, die dieser Aufforderung nicht entsprochen haben, können auf keine Bezahlung Anspruch machen.

3. Der Kriegsminister ist zur Vollziehung des gegenwärtigen Beschlusses beauftragt, welcher in das Bülletin der Gesetze eingerückt werden soll.

Bern, den 22. July 1799.

Der Präsident des Vollz. Direkt.
(Sig.) Laharpe.

Im Namen des Direkt. der Gen. Sekr.
(Sig.) Mousson.

Dem Original gleichlautend.
Bern, den 22. July 1799.

Der General-Sekretär,
Mousson.

Beschluß vom 22. July.

Das Vollziehungsdirektorium, in Erwägung der Billigkeit, daß den Vertheidigern des Vaterlandes der für ihren beschwerlichen Dienst gehörige Sold gereicht werde;

In Erwägung, daß die Erschöpfung der Staatsfinanzen und die Seltenheit des baaren Geldes im Umlaufe, es der Regierung unmöglich machen, diese Bezahlung in Baarschaft zu leisten, und sie also zur Ausfindung eines andern Mittels verbinden, um dem Soldaten seine Entschädigung zuzusichern,

und ihm die Erkenntlichkeit der Nation werkthätig zu bezeugen;

In Erwägung endlich, daß dieser Zweck erreicht, und daß die Gerechtigkeit mit dem Drange der gegenwärtigen Umstände vereinigt werden kann, wofern die Republik die Forderungen der Soldaten vermittelst solcher Bons befriedigt, die zur Bezahlung der Auflagen angenommen würden, und wohl auch in günstigern Zeiten durch baares Geld ersetzt werden können;

beschließt:

1. Es sey allen Chefs von denjenigen Corps, die gegenwärtig noch auf den Beinen stehen, und nun sollen abgedankt werden, der Auftrag ertheilt, ganz ungesäumt einen Etat über die Forderungen sowohl der Offiziere als der Soldaten zu verfertigen, und zu dem Ende hin den Hauptmann, die Offiziere, den Sergent-Major und den Fourier jeder Compagnie zur Berichtigung der Rechnung jedes Mannes anzuhalten, von dem Offizier an bis auf den Tambour, der seiner Fahne seit dem Tage, wo er in Thätigkeit gesetzt worden, bis zum 25. des lauffenden Monats July treu geblieben.

2. Nachdem auf solche Weise für die Zeit dieses Dienstes die Summe des Darliehens und abschlägigen Vorschusses bestimmt seyn wird, so zieht man hievon das empfangene Darliehen ab, so wie auch die gelieferten Kleiderstücke, Wäsche, Beschuhung, nebst der Verpflegung in den Spitälern, wofür aber nur so viel, als dargelehnt worden, zurückbehalten wird, hingegen nichts von dem Vorschuß auf Abrechnung hin, der dem Soldaten für seinen Unterhalt bleibt.

3. Die auf solche Art gezogenen Rechnungen werden auf einen General-Etat der Compagnie getragen, der von allen Offizieren, von dem Sergent-Major und dem Fourier ab, geschlossen und unterzeichnet werden soll.

4. Nach diesem Etat verfertigt und unterzeichnet der Hauptmann ein Bon für jeden Mann, nach dem hier beyliegenden Modell. Alle diese Bons, so wie auch den General-Etat über die schuldigen Summen, übergiebt er persönlich und in Anwesenheit des Quartiermeisters dem Chef des Corps. Diese beyden Offiziere halten die Bons und den General-Etat gegeneinander, und, wenn sie dieselben übereinstimmend finden, drücken sie ihnen durch ihre Unterzeichnung das Siegel der Aechtheit auf.

5. Jedes Bon wird sogleich seinem Eigenthümer zugestellt.

6. Die Nummer des Bons, das jedem Militär zugestellt wird, wird an dem Rande seiner Rechnung auf dem General-Etat jeder Compagnie angeschrieben.

7. Von dem Generaletat über die Anfoderungen jeder Compagnie verfertigt man fünf Copeyen, die eine für den Finanzminister, die andere für den Kriegsminister, die dritte für den Commissair-Ordonnateur, die vierte für die Verwaltungskammer des Kantons, der die Compagnie liefere, die fünfte bleibt in der Hand des Hauptmanns.

5. Der Finanzminister soll die schleunigsten Maßnahmen ergreifen, damit die Schulden, die von dem rükstandigen Solde herrühren, bezahlt werden können. Zu diesem Ende hin, wird er Fonds an die Verw. Kammern liefern, welche die Liquidation bewerkstelligen, indem sie die Bons annehmen, und dem Kriegsminister zuschicken. Diese Bons werden noch über dies für Entrichtung jeder Art von Auflagen angenommen.

9. Ebenfalls sey der Finanzminister eingeladen, hinreichenden Fonds an den General-Zahlmeister anzuweisen, damit er die laufenden Schulden vom 25. Jul. bis zur Entlassung jedes Corps berichtigen könne.

10. Die Rechnungen des Etat-Majors der Armee, und der Angestellten, bei den Spitälern, werden nach der oben beschriebenen Art und Weise von dem Ordonnateur, von dem Chef des Etat-Major und dem Kriegscommissair geschlossen.

11. Der Finanzminister und der Kriegsminister sind zur Vollziehung des gegenwärtigen Arrete's beauftragt, jeder für seine Behörde.

Gesezgebung.

Grosser Rath 23. Jul.

(Fortsetzung.)

(Beschluß der Bothschaft über Organisation der Legion.)

Helvetische Artileristen.

Die stehende Artillerie begreift zum Anfange 300 Mann, in 3 Compagnien getheilt; jede Compagnie hat:

1 Capitain.
1 Lieutenant.
2 Unterlieutenants.
1 Feldwebel.
1 Fouriersergent.
4 Wachtmeister.
4 Caporals.
4 Appointés.
1 Feuerwerker.
1 Tambour.
80 Canonier.

Total 100 Mann.

Während daß zwo Compagnien nur ganz einfach aus Canoniers bestehen, ist die dritte hingegen eine Compagnie von Arbeitern.